



Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ...

[Entwurf vom 06.12.2019]

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 4, 11 Absatz 3, 12a Absatz 3, 12a^{bis} Absatz 1, 12b, 12c Absatz 4, 12d Absatz 2, 13a Absatz 3, 14 Absatz 3, 16 Absätze 1 Buchstabe d, 2 und 3, 17, 19 Absatz 3, 20 Absätze 2 und 3, 21 Absätze 4 und 6, 21a Absätze 2 und 3, 22 Absatz 5, 28 Absatz 6, 31 Absatz 1, 35 Absatz 3, 38 Absätze 3 und 4, 41, 45a Absatz 2, 46, 46a Absätze 1 und 2, 47 Absätze 1, 2 und 3, 48 Absatz 1, 48a Absatz 2, 59 Absatz 3, 62 und 64 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997² (FMG),

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Rufnummer» ersetzt durch «Nummer», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 2 Bst. e

Keinen Fernmeldedienst erbringt namentlich, wer Informationen überträgt:

- e. innerhalb selbst organisierter Gruppen für die unentgeltliche dezentrale Informationsübertragung.

¹ SR 784.101.1

² SR 784.10

Art. 3 Registrierung

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten übermitteln dem BAKOM die zur Registrierung benötigten Angaben und melden ihm diesbezügliche Änderungen umgehend.

² Registrierte Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche die Nutzung von Ressourcen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 FMG an nicht registrierte Anbieterinnen zu gestatten beabsichtigen, müssen dies dem BAKOM mitteilen.

Art. 4 Korrespondenzadresse in der Schweiz

¹ Registrierte Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen unter Angabe der einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen, an die insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.

² Das BAKOM veröffentlicht die Korrespondenzadresse. Es kann sie in einem Abrufverfahren zur Verfügung stellen.

Art. 5 Datenlieferung im Rahmen der Amtshilfe

Der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr stellt dem BAKOM kostenlos die ihm bekannten Adressdaten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Verfügung, die für den Vollzug und die Evaluation der Fernmeldegesetzgebung von Bedeutung sein können.

Art. 7 Schnittstellen von Fernmeldenetzen und -Diensten

¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die für den physikalischen Zugang zu Fernmeldenetzen notwendigen technischen Spezifikationen der Schnittstellen veröffentlichen.

² Sie müssen das BAKOM, die Kundinnen und Kunden sowie die Hersteller von Fernmeldeanlagen und Software zur Nutzung von Fernmeldediensten auf Anfrage darüber informieren, welche Arten von Schnittstellen sie bereitstellen für den Zugangsdienst zum Internet sowie für Dienste, die mittels Ressourcen gemäss Artikel 4 Absatz 1 FMG erbracht werden. Sie müssen die Information innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung stellen.

³ Die Spezifikationen nach den Absätzen 1 und 2 müssen so detailliert sein, dass die Herstellung und Nutzung von Fernmeldeendeinrichtungen zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste der betreffenden Anbieterin möglich ist.

⁴ Die Anbieterinnen müssen die Identifikationsmerkmale und Zugangsdaten, die für den Zugang zu Fernmeldenetzen und die Nutzung von Diensten nach den Absätzen 1 und 2 notwendig sind, den Kundinnen und Kunden auf Anfrage unentgeltlich mitteilen.

³ SR 431.03

⁵ Das BAKOM erlässt die notwendigen administrativen und technischen Vorschriften.

Art. 8 Nutzung des Funkfrequenzspektrums

Für Anbieterinnen, die zur Erbringung ihrer Dienste das Funkfrequenzspektrum nutzen, gilt die Verordnung vom ...⁴ über Funkfrequenzen.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1

Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung

¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz müssen spätestens 18 Monate nach Markteintritt mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen im Fernmeldebereich in der Schweiz als Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbieten. Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad anzurechnen.

Art. 10 Abs. 3

³ Die Absätze 1–2 gelten nicht für Anrufe auf Mehrwertdienste, Auslandverbindungen und die Nutzung ausländischer Mobilfunknetze (internationales Roaming).

Art. 10a Sachüberschrift sowie Abs. 4 und 5

Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung

⁴ Ist auf einem Endgerät die Benachrichtigung gemäss Absatz 2 aus technischen Gründen nicht möglich und werden den Kundinnen und Kunden für die Inanspruchnahme von Roamingdiensten höhere Kosten als für die Nutzung der in der Schweiz in Anspruch genommenen Fernmeldedienste in Rechnung gestellt oder sind allfällige Inklusivseinheiten nicht unbegrenzt:

- a. dürfen sie die Nutzung erst ermöglichen, nachdem die Kundin oder der Kunde den Zugang aktiviert hat;
- b. müssen sie über die geltenden Preise informieren sowie darüber, wo die aktuell geltenden Tarife und die Tarifoptionen für Preisreduktionen abgefragt werden können; und
- c. müssen sie ihre Kundinnen und Kunden ermöglichen, eine Limite für die anfallenden Kosten zu setzen oder eine entsprechende Option gemäss Buchstabe b zu lösen.

⁵ Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, den Zugang im Voraus einfach und unentgeltlich zu aktivieren und ihn jederzeit wieder zu deaktivieren. Zudem müssen sie ihre Kundinnen und Kunden bei jeder Aktivierung sowie mindestens einmal jährlich über die Folgen der Aktivierung informieren.

⁴ SR 784.102.1

Art. 10b Abrechnungsmodalitäten für das internationale Roaming

¹ Mobilfunkanbieterinnen müssen bei der Berechnung des Entgelts für die Abwicklung abgehender und ankommender Anrufe im internationalen Roaming Folgendes beachten:

- a. Die Abrechnung erfolgt sekundengenau.
- b. Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.
- c. Bei abgehenden Anrufen darf eine Mindestabrechnungsdauer von maximal 30 Sekunden zugrunde gelegt werden.

² Bei der Berechnung des Entgelts für die Abwicklung von Datendiensten im internationalen Roaming müssen sie Folgendes beachten:

- a. Die Abrechnung erfolgt kilobytegenau.
- b. Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.
- c. Text- und Multimedienachrichtendienste wie SMS oder MMS, bei denen die Abrechnung für die Kundinnen und Kunden üblicherweise pro Nachricht erfolgt, müssen nicht kilobytegenau abgerechnet werden.

³ Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Abrechnung ist nur zulässig, wenn die für die sekunden- oder kilobytegenaue Abrechnung benötigten Daten von den ausländischen Anbieterinnen nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Mobilfunkanbieterin muss die Notwendigkeit für die abweichende Berechnung anhand der zur Verfügung gestellten Daten belegen.

Art. 10c Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht erschweren oder verunmöglichen.

Art. 10d Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen

Mobilfunkanbieterinnen müssen ihren Kundinnen und Kunden Optionen anbieten, die den Bezug von internationalen Roaming-Dienstleistungen zu reduzierten Tarifen ermöglichen. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- a. Die Optionen beinhalten entweder einen reduzierten Tarif oder eine bestimmte Menge an Inklusivseinheiten zu einem Paketpreis.
- b. Das Startdatum der Option muss durch die Kundinnen und Kunden frei bestimmt werden können.
- c. Die Optionen sind unabhängig von einer allfälligen Rechnungsperiode gültig.

Art. 10e Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen sowohl ihre eigenen Kundinnen und Kunden als auch die übrige Öffentlichkeit über die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetzugänge informieren.

² Sie müssen die Qualität der von ihnen angebotenen festen und mobilen Internetzugänge selbst messen, soweit sie Zugriff auf die für die Messung benutzten Geräte haben. Sie müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, die Qualität des eigenen festen oder mobilen Internetzugangs zu messen, soweit diese Zugriff auf die für die Messung benutzten Geräte haben.

³ Sie müssen die Ergebnisse der nach Absatz 2 durchgeführten Messungen der Qualität ihrer festen und mobilen Internetzugänge konsolidieren und veröffentlichen.

⁴ Die Informationen über die Qualität umfassen für jeden der angebotenen Dienste mindestens die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate, die Verzögerung, Schwankungen in der Verzögerung und den Verlust von Datenpaketen beim Transport.

⁵ Die Informationen über die Qualität müssen so veröffentlicht werden, dass sie Vergleiche zwischen den Angeboten der verschiedenen Anbieterinnen erlauben. Sie müssen auch in Form von geografischen Karten veröffentlicht werden.

⁶ Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt für alle Anbieterinnen mit einem Marktanteil über einem Prozent an den festen oder mobilen Internetzugängen.

⁷ Das BAKOM regelt in technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrößen messen und präsentieren müssen.

Art. 10f Offenes Internet

¹ Jede Anbieterin von Internetzugängen darf Informationen gemäss Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe a FMG unterschiedlich übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine gesetzliche Vorschrift oder einen Gerichtsentscheid, der sie selbst rechtlich bindet, zu befolgen.

² Die Anbieterinnen von Internetzugängen dürfen Informationen unterschiedlich übertragen, wenn dies erforderlich ist, um die Integrität oder Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste oder der angeschlossenen Endgeräte zu gewährleisten. Erforderlich gemäss Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe b FMG ist dies unter folgenden Bedingungen:

- a. Das Sicherheitsrisiko hat grosse mögliche Auswirkungen und tritt mit grosser Wahrscheinlichkeit ein.
- b. Die Massnahme reduziert das Sicherheitsrisiko effektiv.
- c. Umfang und Dauer der Massnahme schränken die Nutzung des Internetzugangs nicht unnötig ein.
- d. Die Massnahme berücksichtigt die Bedrohungslandschaft, die aktuellen Technologien, die Industriestandards, bewährte Gegenmassnahmen sowie alternative Lösungsansätze.

³ Die Aufforderung der Kundin oder des Kunden an die Anbieterin gemäss Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe c FMG darf nicht standardmässig Gegenstand eines Angebots sein, das die Kundin oder der Kunde über die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder das Standardangebot akzeptiert.

⁴ Aussergewöhnlich im Sinne von Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe d FMG sind Netzüberlastungen, wenn sie seltener als monatlich auftreten. Bei der Bekämpfung sind Arten von Datenverkehr, die eine vergleichbare Übertragungsqualität benötigen, gleich zu behandeln.

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. f, 2, 3 und 4

Mindestdaten eines Verzeichniseintrags

¹ Der Eintrag einer Kundin oder eines Kunden in Verzeichnissen von Fernmeldediensten besteht mindestens aus:

- f. bei einem Adressierungselement eines entgeltlichen Mehrwertdienstes: der Preisbekanntgabe nach den Artikeln 11a^{bis} und 13a der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978⁵ (PBV).

² Dient der Eintrag lediglich zur Erbringung eines Kommunikationsherstellungsdienstes, so beschränkt sich der Eintrag auf die in Absatz 1 Buchstaben a–d genannten Daten.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen ihren Kundinnen und Kunden klar und deutlich mit, dass, wenn sie damit einverstanden sind, im Rahmen eines Kommunikationsherstellungsdienstes erreicht zu werden, die in Absatz 2 erwähnten Daten an jede Anbieterin eines solchen Dienstes auf Verlangen weitergegeben werden müssen.

⁴ Das BAKOM definiert die Datenfeldbezeichnungen und die anderen Zusatzdaten, die für die Formatierung und Veröffentlichung von Verzeichnissen notwendig sind.

Art. 15 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:

- f. den Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität: Zugang zu den Verzeichnisdaten der Kundinnen und Kunden aller Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes in der Schweiz über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und durch das Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr; sofern die Grundversorgungskonzessionärin einen Kommunikationsherstellungsdienst anbietet, ermöglicht der Vermittlungsdienst auch die Verbindung zu Kundinnen und Kunden, die nach Artikel 11 Absatz 2 nicht in einem Verzeichnis eingetragen, aber damit einverstanden sind, im Rahmen eines Kommunikationsherstellungsdienstes erreicht zu werden.

⁵ SR 942.211

Art. 25 Abs. 1

¹ Massgebend für die Berechnung der Abgabe einer registrierten Anbieterin von Fernmeldediensten ist ihr Umsatz mit den auf dem Landesgebiet angebotenen Fernmeldediensten abzüglich der Kosten der Fernmeldedienste, die von Drittanbietern im Grosshandel bezogen wurden, und der Fernmeldedienste, die für Dritte in Rechnung gestellt wurden.

Art. 26a Sachüberschrift und Abs. 6

Übermittlung von Nummern

⁶ Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, so müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.

Art. 27 Zugang zu den Notrufdiensten

¹ Der Zugang zu den Notrufdiensten gemäss Artikel 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁶ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) muss von jedem Telefonanschluss aus gewährleistet sein. Der Zugang zur Europäischen Notrufnummer, zum Polizeinotruf, zum Feuerwehrruf, zum Sanitätsnotruf, zur Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche und zum Vergiftungsnotruf muss unentgeltlich sein. Für die Telefonhilfe für Erwachsene kann eine Pauschalgebühr von 20 Rappen erhoben werden.

² Die Anbieterinnen von Satellitenmobilfunkdiensten der Grundversorgung, denen die Internationale Fernmeldeunion Adressierungselemente zugewiesen hat, müssen nur den unentgeltlichen Zugang zur Europäischen Notrufnummer gewährleisten.

Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen der Europäischen Notrufnummer, des Polizeinotrufs, des Feuerwehrrufs, der Telefonhilfe für Erwachsene, des Sanitätsnotrufs, der Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche und des Vergiftungsnotrufs sicherstellen.

Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines

¹ Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Europäische Notrufnummer, den Polizeinotruf, den Feuerwehrruf, den Sanitätsnotruf und die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben.

⁶ SR 784.104

² Geräteeigene Ortungsfunktionen dürfen bei einem Notruf ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundinnen und Kunden aktiviert werden und sind nach dessen Beendigung wieder zu deaktivieren.

³ Auf Gesuch hin kann das BAKOM weitere ausschliesslich für Notrufdienste der Polizei, der Feuerwehr sowie der Sanitäts- und Rettungsdienste bestimmte Nummern bezeichnen, bei denen diese Standortidentifikation zu garantieren ist. Es publiziert die Liste dieser Nummern.

Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

¹ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen bei Notrufen ab entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen an die Europäische Notrufnummer (eCall112) die Standortinformation aus dem Sprachkanal herauslesen und für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

² Sie müssen bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location), diese Standortinformation für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Alarmzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation. Dieser Dienst muss auch für Alarmzentralen zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind.

² Bei mehreren Grundversorgungskonzessionärinnen kann die ComCom eine unter ihnen zum Betrieb des Dienstes für die Standortidentifikation verpflichten.

³ Die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sowie die Inanspruchnahme des Dienstes für die Standortidentifikation durch die Alarmzentralen richten sich nach den in Artikel 54 festgelegten Grundsätzen der Kostenorientierung.

⁴ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes tragen die Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten des Dienstes für die Standortidentifikation von Notrufen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten der Leistungsbereitstellung, sind auf Vorleistungsstufe über die Anzahl der zu erwartenden Notrufe abzugelten.

⁵ Die Alarmzentralen tragen lediglich die Kosten des Zugangs zum Dienst für die Standortidentifikation.

Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe

¹ Solange bei der Sprachübermittlung über Internet-Protokoll die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation der Notrufe technisch nicht für jeden Standort

möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.

² Die Anbieterinnen stellen sicher, dass die Kundinnen und Kunden über diese Einschränkungen informiert werden und deren Kenntnisnahme ausdrücklich bestätigen. Sie machen diese darauf aufmerksam, dass für Notrufe wenn immer möglich ein dazu geeigneteres Kommunikationsmittel verwendet werden soll.

³ Soweit es die gewählte Technik zulässt, dürfen in ausserordentlichen Lagen Notrufe nicht unterbrochen werden durch die prioritäre Behandlung des zivilen Fernmeldeverkehrs von Kundinnen und Kunden, die in solchen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.

Art. 31 Modalitäten zur Bereitstellung von Verzeichnisdaten

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind verpflichtet, den Berechtigten nach Artikel 21 Absatz 2 FMG sowohl den Online-Zugang zu den Mindestdaten der Verzeichniseinträge ihrer Kundinnen und Kunden als auch die blockweise Übertragung dieser Daten mit der Option von mindestens täglichen Aktualisierungen bereitzustellen.

² Die Anbieterinnen, die Zugang zu den Verzeichnisdaten nach Artikel 11 Absatz 2 haben, dürfen diese Daten nur zur Erbringung eines Kommunikationsherstellungsdienstes verarbeiten. Sie dürfen sie namentlich weder veröffentlichen noch zu Werbezwecken verwenden noch Dritten bekannt geben.

Art. 32 Abs. 1 Einleitungsteil und Bst. c

¹ Wer einen öffentlichen Telefondienst nach Artikel 15 Absatz 1 anbietet, muss die Kommunikationsfähigkeit dieses Dienstes sicherstellen (Art. 21a Abs. 1 FMG). Die Anbieterin muss dabei direkt oder indirekt Interkonnektion gewähren. Sie beachtet die Bestimmungen über:

- c. die Schnittstellen (Art. 55).

Art. 34 Nummernportabilität: Geltungsbereich

Die Bestimmungen von Artikel 34a bis 34d gelten für die Portabilität der Nummern des Nummerierungsplans E.1647, unter Ausnahme der Funkrufdienste.

⁷ Empfehlung der ITU-T. Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève, bezogen werden.

*Art. 34a–34e einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels**Art. 34a* Nummernportabilität zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit bieten, ihre Nummern zu behalten, wenn sie die Dienstanbieterin innerhalb der gleichen Kategorie von Fernmeldediensten wechseln wollen.

² Als Dienstkategorien gelten:

- a. der öffentliche Telefondienst, unter Ausnahme der Mobiltelefonie;
- b. die Mobiltelefonie;
- c. die nicht-geografischen Dienste des gleichen Typs wie beispielsweise die Dienste der gebührenfreien 0800-Nummern.

³ Durchwahlnummernbereiche von Kundinnen und Kunden können nur gesamthaft portiert werden. Anpassungen wie Reduktionen oder Splitten von portierten Durchwahlnummernbereichen müssen zwischen der aktuellen und der ursprünglichen Fernmeldedienstanbieterin vereinbart werden.

⁴ Das BAKOM erlässt die erforderlichen technischen und administrativen Vorschriften.

Art. 34b Nummernportabilität: Kosten

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die verpflichtet sind, die Nummernportabilität sicherzustellen, tragen die Kosten für deren Realisierung.

² Sie können von der neuen Anbieterin finanzielle Beiträge zur Deckung der mit der Übertragung der Nummern direkt verbundenen Verwaltungskosten verlangen. Die Regeln der Interkonnektion sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Deckung der mit der Verbindungssteuerung zum Bestimmungsort der portierten Nummern verbundenen Kosten wird durch die Anbieterinnen in ihren Interkonnektionsverträgen geregelt.

Art. 34c Nummernportabilität: geografisch

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit anbieten, bei einer Änderung des Anschlussstandortes ihre Nummer zu behalten.

Art. 34d Nummernportabilität: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, welche die Nummernportabilität anbieten, müssen die Übermittlung der Nummer gemäss Artikel 26a Absatz 2 sicherstellen.

² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die verpflichtet sind, die Nummernportabilität nach Artikel 34a sicherzustellen, müssen den übrigen Anbieterinnen den

Zugang zu denjenigen Informationen ermöglichen, welche die korrekte Verbindungssteuerung zu den portierten Nummern ermöglichen.

Art. 34e Freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen

¹ Die Anbieterinnen öffentlicher Telefondienste können ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit bieten, eine Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen zu wählen, und zwar sowohl vorbestimmt als auch, durch die Eingabe einer Kurznummer für die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen, für jeden einzelnen Anruf.

² Die Benutzerinnen und Benutzer müssen unmittelbar darauf aufmerksam gemacht werden, wenn sie eine ungültige Kurznummer für die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen eingeben.

³ Das BAKOM erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften für die Realisierung der freien Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen.

Art. 35 Abs. 1

¹ Für Mehrwertdienste, die über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 des Typs 0800 (Gratisnummern), 00800 (internationale Gratisnummern) und 084x (Gebührenteilungsnummern) angeboten werden, gelten in diesem Kapitel nur die Artikel 39a und 39b Absatz 2.

Art. 36 Abs. 2

² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern nach den Artikeln 24b–24i AEFV⁸ und Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV verwendet werden.

Art. 37 Sitz- oder Niederlassungspflicht

Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten müssen einen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben.

Art. 38 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Bei Mehrwertdiensten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, muss sie die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes auf der Rechnung angeben.

Art. 39a Preisobergrenzen für Mehrwertdienste des Typs 084x, 0800 und 00800

¹ Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur eine zeitabhängige Gebühr von maximal 7,5 Rappen pro Minute (ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung stellen. Abgerechnet wird sekundengenau. Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

² Für Verbindungen zu Nummern des Typs 0800 und 00800 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden keine Gebühren in Rechnung stellen.

Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

¹ Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV⁹ dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. Zeitabhängige Gebühren werden sekundengenau abgerechnet. Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

² Für Verbindungen zu Nummern des Typs 090x dürfen anrufenden Kundinnen und Kunden nur Preise in Rechnung gestellt werden, die von ihren Anbieterinnen von Fernmeldediensten während der Verbindungsdauer ermittelt werden können.

³ Zu den in Absatz 1 und Artikel 39a geregelten Preisen dürfen für Verbindungen zu Nummern des Typs 0800, 00800, 084x, 090x sowie zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV keine Zuschläge verlangt werden.

⁴ Die Anbieterinnen stellen ihren Kundinnen und Kunden die Angaben gemäss Absatz 1 in einem Abrufverfahren bereit.

Art. 40 Abs. 1

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ermöglichen ihren Kundinnen und Kunden, abgehende Verbindungen zu Nummern des Typs 0900, 0901 oder 0906 einzeln je Kategorie zu sperren.

Art. 41 Schutz von Minderjährigen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sperren für Kundinnen und Kunden oder Hauptbenutzerinnen und Hauptbenutzer unter 16 Jahren, soweit deren Alter der Anbieterin bekannt ist, den Zugang zu Mehrwertdiensten.

² Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.

⁹ SR 784.104

³ Sie entsperren den Zugang zu den folgenden Diensten nicht:

- a. Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten (0906-Nummern);
- b. über Kurznummern bereitgestellte SMS- und MMS-Dienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten;
- c. Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

⁴ Um zu entscheiden, ob der Zugang zu Mehrwertdiensten gesperrt werden muss, tun die Anbieterinnen von mobilen Fernmeldediensten Folgendes:

- a. Sie registrieren beim Abschluss des Vertrags und beim Verkauf einer neuen Fernmeldeeinrichtung das Alter der Hauptbenutzerin oder des Hauptbenutzers, falls diese oder dieser unter 16 Jahre alt ist.
- b. Im Zweifelsfall verlangen sie, dass ein gültiger Reisepass, eine gültige Identitätskarte oder ein anderes für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässiges Reisedokument vorgezeigt wird.

Art. 48 Abs. 4

⁴ Die Schlichtungsstelle kann ihre Schlichtungsvorschläge vollständig oder teilweise im Internet veröffentlichen, ohne Hinweise auf die Identität der Parteien zu geben. Sie veröffentlicht eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Vorschläge. Sie kann Statistiken über die Fallzahlen aufgeschlüsselt nach Fernmelde- und Mehrwertdienstanbieterinnen veröffentlichen.

Art. 51 **Berechtigung**

Zum Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin berechtigt sind alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Art. 54 Abs. 2 Bst. c

² Wo nicht anders bestimmt, beruht die Berechnung auf den Kosten, die einer effizienten Anbieterin auf aktueller Basis (forward looking) entstehen, und richtet sich nach folgenden Regeln:

- c. Soweit relevant sind die anteiligen gemeinsamen Kosten sowie ein konstanter Zusatz für die Gemeinkosten hinzuzurechnen.

Art. 58 Abs. 4

⁴ Beim Zugang zum Teilabschnitt darf die marktbeherrschende Anbieterin in ihren Anlagen mit Verteilaausrüstungen jene Platzreserven frei halten, die sie benötigt, um die in naher Zukunft zu erwartende Nachfrage ihrer Kundinnen und Kunden nach den über die Verteilanlage erbrachten Diensten zu befriedigen. Sie legt die erwartete Nachfrage und die Platzreserven auf Anfrage hin offen und begründet sie.

Art. 59 und 60

Aufgehoben

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 63a Anwendungsbereich

Die Artikel 64-68 sind ausschliesslich für Zugangsvereinbarungen mit einer marktbeherrschenden Anbieterin anwendbar.

Art. 69

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 75

8. Kapitel:

Inanspruchnahme von Grund und Boden im Gemeingebrauch, weitere Anschlüsse und Mitbenützung

Art. 78a Mitbenützung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, nach Artikel 35a Absatz 1 FMG weitere Anschlüsse zu dulden sowie nach Artikel 35b Absatz 1 FMG den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt zu gewähren und die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen zu dulden, umfasst auch:

- a. sofern die vorhandene Kapazität ausreicht: die Duldung der Mitbenützung der Kabelkanalisationen, die der Liegenschafterschliessung dienen, sowie der hausinternen Rohranlagen;
- b. sofern die vorhandene Kapazität nicht ausreicht: die Duldung der Erstellung einer weiteren Liegenschafterschliessung sowie von Rohranlagen.

Art. 78b Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenützung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenützung der Stromanschlüsse;
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen

¹ Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

² Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten verlangen.

³ Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

⁴ Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.

⁵ Das Verfahren bei Streitigkeiten über den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 70-74.

Art. 79

Als angemessenes Entgelt für die Mitbenützung von Anlagen anderer Anbieterinnen nach Artikel 36 Absatz 2 FMG gilt der massgebende Anteil an den Vollkosten.

Gliederungstitel vor Artikel 80

**9. Kapitel:
Fernmeldegeheimnis, Datenschutz sowie Kinder- und Jugendschutz**

Art. 80 Bearbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die Verkehrs- und Rechnungsdaten der Kundinnen und Kunden ohne deren Einwilligung bearbeiten, soweit und solange dies notwendig ist, um:

- a. Fernmeldedienste zu erbringen;
- b. das für die entsprechende Leistung geschuldete Entgelt zu erhalten;
- c. die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem FMG und dem Bundesgesetz vom 18. März 2016¹⁰ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und den zugehörigen Verordnungen ergeben.

¹⁰ SR 780.1

Art. 82 Mitteilung von Daten zur Ermittlung missbräuchlicher Anrufe und unlauterer Werbung

¹ Als unlauter in diesem Artikel gilt Werbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o, u oder v des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986¹¹ gegen den unlauteren Wettbewerb.

² Machen Kundinnen oder Kunden schriftlich glaubhaft, ihr Anschluss sei missbräuchlich angerufen worden oder sie hätten unlautere Werbung erhalten, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten ihnen folgende Daten, soweit vorhanden, mitteilen:

- a. Datum, Zeit und Dauer der Verbindungen oder Datum und Zeit der Mitteilung;
- b. die Adressierungselemente sowie Namen und Adresse derjenigen Kundinnen oder Kunden, von deren Anschlüssen aus die Verbindungen erfolgt sind oder die unlautere Werbung versandt wurde.

³ Wenn die Daten nicht rückwirkend angegeben werden können und eine Fortsetzung der missbräuchlichen Anrufe oder der unlauteren Werbung wahrscheinlich ist, muss die Anbieterin die nötigen Daten sammeln und diejenigen den Kundinnen und Kunden mitteilen, die verlangt werden können.

⁴ Erfolgen missbräuchliche Anrufe oder der Versand von unlauterer Werbung von Anschlüssen von Kundinnen oder Kunden einer anderen Anbieterin aus, so muss diese der Anbieterin der das Gesuch stellenden Kundinnen oder Kunden die Daten mitteilen. Nur an der Übertragung beteiligte Anbieterinnen müssen der Anbieterin der das Gesuch stellenden Kundinnen oder Kunden mitteilen, von welcher anderen Anbieterin sie die missbräuchlichen Anrufe oder die unlautere Werbung entgegengenommen haben.

Art. 83 Bekämpfung unlauterer Werbung

¹ Als unlauter in diesem Artikel gilt Werbung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o, u oder v UWG¹².

² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Werbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt.

³ Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu sowohl geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind. Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile.

⁴ Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken.

⁵ Hat eine Anbieterin Kenntnis davon, dass eine ihrer Kundinnen oder einer ihrer Kunden über ihr Fernmeldenetz unlautere Werbung versendet oder weiterleitet, so muss sie umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren und den Aufbau der

¹¹ SR 241

¹² SR 241

entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf Kundinnen und Kunden, welche unlautere Werbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

⁶ Jede Anbieterin muss eine Meldestelle für die unlautere Werbung betreiben, welche aus ihrem Fernmeldenetz stammt oder über ihr Fernmeldenetz weitergeleitet wurde.

⁷ Jede Anbieterin muss eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffenen Kundinnen und Kunden betreiben. Die Anbieterinnen müssen auf Anfrage Auskunft über die Gründe der Sperrung oder des Einsatzes der Mittel gemäss Absatz 3 geben. Erfolgt der Einsatz dieser Mittel oder die Sperrung durch eine andere Anbieterin, so muss die Anbieterin der betroffenen Kundin oder des betroffenen Kunden die Anfrage an diese weiterleiten. Anbieterinnen, die nur an der Übertragung beteiligt waren, müssen nur mitteilen, an welche andere Anbieterin sie den betroffenen Verkehr übergeben haben.

⁸ Das BAKOM kann technische und administrative Vorschriften über den Schutz der Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Werbung erlassen.

⁹ Bei unlauterer Werbung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe o und v UWG oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe nach UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen.

Art. 84 Abs. 3 erster Satz

³ In allen Fällen garantieren müssen sie die Anzeige der Rufnummer der Anrufenden für die Verbindungen, bei denen die Standortidentifikation nach den Artikeln 29 Absatz 1 und 90 Absatz 5 gewährleistet werden muss, sowie für Anrufe auf den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e. ...

Art. 88 Abs. 1

¹ Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stehen, und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk.

Art. 89a und 89b einfügen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels

Art. 89a Informationen über Kinder- und Jugendschutz

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden individuell bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

Art. 89b Verbotene Pornografie

¹ Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG erhalten.

² Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sie für schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG erreichbar sind. Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei.

*Gliederungstitel vor Art. 90***10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen****1. Abschnitt: Sicherheitskommunikation***Art. 90* Leistungen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können zugunsten der Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG zur Erbringung folgender Fernmeldedienste herangezogen werden:

- a. Sprach- und Datenübertragungsdienst über Fest- und Mobilfunknetze;
- b. Dienst zur Alarmierung der Bevölkerung sowie Ermöglichung der zugehörigen Ereigniskommunikation.

² Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität und hoch verfügbar erbringen können.

³ Die berechtigten Organe können nur Dienste und Funktionalitäten verlangen, die international standardisierten Normen entsprechen und für die bei Frequenznutzungen eine harmonisierte Funkregulierung besteht.

⁴ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen im Hinblick auf und in besonderen und ausserordentlichen Lagen Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung stellen und Übungen dulden.

⁵ Auf Gesuch der berechtigten Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG bestimmt das BAKOM die Nummern, für die die Standortidentifikation zu garantieren ist. Für diese Nummern erhalten die Organe Zugang zum Dienst gemäss Artikel 29b.

*Art. 91**Aufgehoben**Art. 92 Abs. 1 und 2*

¹ Grundsätzlich bestellen die Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG die benötigten Leistungen auf vertraglicher Basis bei einer Anbieterin von Fernmeldediensten ihrer Wahl.

² Erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung kein Angebot, kann das BAKOM unter Vorlage der Ausschreibungsunterlagen ersucht werden, eine Anbieterin zur Erbringung der benötigten Leistungen zu verpflichten.

Art. 93 Entschädigung

¹ Die Entschädigung von Anbieterinnen von Fernmeldediensten für ihre Leistungen wird mit den Organen nach Artikel 47 Absatz 1 FMG vertraglich geregelt. Dabei sind grundsätzlich die marktüblichen Preise der nachgefragten Leistungen zu berücksichtigen.

² Sofern die nachgefragten Leistungen spezifisch für die Bedürfnisse der Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG geschaffen und erbracht werden müssen, bemisst sich die Entschädigung nach den Selbstkosten. Gemeinsame, mit der Erbringung kommerzieller Dienste verbundene Kosten sind nichtdiskriminierend im Sinne von Artikel 52 aufzuschlüsseln und nur anteilig den Selbstkosten zuzurechnen.

³ Aus öffentlichen Mitteln gesprochene Beiträge sind entsprechend ihrem Einsatzzweck von den Kosten der Leistungsbereitstellung abzuziehen.

⁴ Wird eine Anbieterin gemäss Artikel 92 Absatz 2 zur Erbringung der benötigten Leistungen verpflichtet, so legt das BAKOM die geschuldete Entschädigung nach den Absätzen 1–3 fest.

Art. 94 Massnahmen

¹ Soweit es die gewählte Technik zulässt, kann das UVEK in ausserordentlichen Lagen anordnen, dass der zivile Fernmeldeverkehr zu Gunsten der Organe nach Artikel 47 Absatz 1 FMG eingeschränkt wird.

² Die Nationale Alarmzentrale kann eine Einschränkung nach Absatz 1 anordnen, sofern diese für höchstens 36 Stunden gilt. Sie informiert das BAKOM unverzüglich.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können eine Einschränkung nach Absatz 1 für höchstens 36 Stunden vornehmen, wenn sie eine Überlastung ihrer Netze feststellen. Sie informieren das BAKOM unverzüglich.

Art. 95 Abs. 1 und 2

¹ Die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit bereitet zusammen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Massnahmen nach Artikel 94 Absätze 1 und 2 vor.

² Soweit die Einschränkungen nach Artikel 94 den Anbieterinnen von Fernmeldediensten keine kommerziellen Vorteile bringen, trägt der Bund die Kosten der Vorbereitungsmaßnahmen.

*Gliederungstitel vor Art. 96***3. Abschnitt: Sicherheit***Art. 96*

Zur Gewährleistung der Sicherheit nach Artikel 48a FMG kann das BAKOM technische und administrative Vorschriften erlassen und international harmonisierte technische Normen für verbindlich erklären.

Art. 104 Abs. 2

² Der Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) kann andere Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie andere Organisationen und Institutionen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz als «Mitglieder der Sektoren» (Art. 19 der ITU-Konvention anerkennen, wenn sie Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen der ITU erfüllen.

*Art. 108**Aufgehoben**Art. 108b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung weder ihren Sitz noch eine Niederlassung in der Schweiz haben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz bezeichnen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Geldspielverordnung vom 7. November 2018¹³

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 92, 93, 94 und 95 wird «Fernmeldedienstanbieterinnen» ersetzt durch «Anbieterinnen von Internetzugängen».

2. Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978¹⁴

Ingress

gestützt auf die Artikel 16, 16a, 17 und 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986¹⁵ gegen den unlauteren Wettbewerb und auf Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008¹⁶ in der für die Schweiz gemäss Ziffer 1 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) jeweils verbindlichen Fassung,

Art. 11a Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen.

^{1bis} Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden, ist eine Preisansage nicht erforderlich, wenn lediglich eine Grundgebühr erhoben wird und diese maximal 90 Rappen beträgt.

¹³ SR 935.511

¹⁴ SR 942.211

¹⁵ SR 241

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24. Sept. 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten (Neufassung).

¹⁷ SR 0.748.127.192.68